Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer Interkommunalen Informationssicherheitsstelle im Wetteraukreis (ISS WK)

zwischen

dem Wetteraukreis,
vertreten durch den Kreisausschuss,
dieser vertreten durch den Landrat Jan Weckler
und die Kreisbeigeordnete Marion Götz,

im Folgenden **Kreis** genannt,

und

der Stadt Büdingen,
vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Benjamin Harris und
die Erste Stadträtin Katja Euler,

und

der Stadt Butzbach,
vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Michael Merle und
der Erste Stadtrat Bernhard Dern,

und

der Gemeinde Echzell,
vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Wilfried Mogk und
den Ersten Beigeordneten Dr. Jochen Degkwitz,

und

der Stadt Florstadt,
vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Daniel Imbescheid und
die Erste Stadträtin Christa Emmerich,

und

der Stadt Friedberg (Hessen),
vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Kjetil Dahlhaus und
die Erste Stadträtin Christine Diegel,

und

der Stadt Gedern,
vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Guido Kempel und
den Ersten Stadtrat Herbert Weber,

und

der Gemeinde Hirzenhain,
vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Timo Tichai und
den Ersten Beigeordneten Jan-Erik Herche,

und

der Stadt Karben,
vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Guido Rahn und
den Ersten Stadtrat Thomas Schrage,

und

der Gemeinde Limeshain,
vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Adolf Ludwig und
die Erste Beigeordnete Gudrun Gimplinger-Welbrink

und

der Stadt Münzenberg,
vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch die Bürgermeisterin Dr. Isabell Tammer und
den Ersten Stadtrat Lothar Düringer,

und

der Stadt Nidda,
vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Thorsten Eberhard und
den Ersten Stadtrat Thomas Repp,

und

der Stadt Niddatal
vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Michael Hahn und
den Ersten Stadtrat Kurt Meisinger,

und

der Gemeinde Ober-Mörlen,
vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Mario Sprengel und
den Ersten Beigeordneten Gottlieb Burk,

und

der Stadt Ortenberg,
vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Markus Bäckel und
die Erste Stadträtin Nina Bergmann,

und

der Stadt Reichelsheim,
vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch die Bürgermeisterin Lena Herget und
den Ersten Stadtrat Jörg E. Heinzig,

und

der Gemeinde Rockenberg,
vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch die Bürgermeisterin Olga Schneider und
den Ersten Beigeordneten Berthold Antony,

und

die Stadt Rosbach v.d.H.,
vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Steffen Maar und
den Ersten Stadtrat Stephan Schmidthals,

und

der Gemeinde Wölfersheim,
vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Eike See und
die Erste Beigeordnete Carmen Körschner,

und

der Gemeinde Wöllstadt,
vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Adrian Roskoni und
den Ersten Beigeordneten Markus Schütz,

im Folgenden **Kommunen** genannt,

gemäß §§ 24 Abs. 1 Nr. 2, 25 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I 1969, S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16.2.2023 (GVBl. S. 83, 88)

Präambel

Die Gewährleistung von Informationssicherheit, d.h. die Sicherheit von Daten und Informationen sowie der Schutz von Hardware, Software, Netzwerken und Computersystemen vor Eingriffen Unbefugter, ist eine zentrale Voraussetzung für verlässliche Handlungsfähigkeit der Kommunalverwaltung auf allen Feldern der Daseinsvorsorge und somit für die Zukunftsfähigkeit jeder Kommune.

Die an dieser Vereinbarung beteiligten Städte und Gemeinden im Wetteraukreis und der Wetteraukreis wollen die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit ihrer Informationen gewährleisten. Hierzu streben sie ein Schutzniveau gemäß Basisabsicherung nach BSI-Grundschutz an.

Zur Erreichung dieses Ziels wird beim Wetteraukreis die **„Interkommunale Informationssicherheitsstelle Wetteraukreis" (ISS WK)** gebildet.

§ 1 Struktur und Aufgaben

Die Interkommunale Informationssicherheitsstelle besteht aus zwei Stellen bzw. Bereichen mit getrennten Zuständigkeiten: „Informationssicherheitsbeauftragte/r Kreis" (ISB Kreis) und „Informationssicherheitsbeauftragte/r Kommunen" (ISB Kommunen). Beide Stellen sind organisatorisch in der Kreisverwaltung angesiedelt, arbeiten synergetisch zusammen und vertreten sich gegenseitig.

Einzelheiten der Zusammenarbeit ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2. Der „ISB Kommunen" hat die Aufgabe, die Kommunen zu beraten und zu unterstützen, um erforderliche Maßnahmen der Informationssicherheit umsetzen zu können. Der „ISB Kreis" hat die Aufgabe, die Kreisverwaltung in allen Fragen der Informationssicherheit zu beraten und zu unterstützen.

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 KGG i.V.m. § 25 Abs. 2 KGG werden keine Aufgaben, die den Kommunen obliegen, auf den Kreis übertragen. Der Kreis übernimmt lediglich die Verpflichtung, die in § 2 dieser Vereinbarung aufgeführten Aufgaben nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen für die Kommunen und die Kreisverwaltung durchzuführen.

§ 2 Rollenverständnis und Leistungen

Der „ISB Kommunen" nimmt die Funktion des/der Informationssicherheitsbeauftragten für die Kommunen gemäß nachfolgender Aufgabenbeschreibung wahr.

Die Kommunen sind verantwortlich für ihre Informationssicherheit, ihre Informations-, Abstimmungs- und Entscheidungswege sowie für die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen vor Ort.

Der „ISB Kommunen" hat eine beratende und unterstützende Funktion. Er verfügt über kein Weisungsrecht gegenüber den Kommunen und ist für die Umsetzung der kommunalen Maßnahmen in den einzelnen Kommunen nicht verantwortlich.
Dem „ISB Kommunen" der Interkommunalen Informationssicherheitsstelle im Wetteraukreis obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

Wahrnehmung der Funktionen des/der Informationssicherheitsbeauftragte(n) gemäß Anlage 1 in Abstimmung mit den beteiligten Kommunen:

- Unterstützung bei der Erstellung und Fortschreibung der Informationssicherheitsstrategien der Kommunen
- Informationssicherheit – Analyse und Umsetzungsmaßnahmen: Auswertung von Analyseergebnissen und Koordinierung von Umsetzungsmaßnahmen
- Informationssicherheitsvorfälle/Notfallvorsorge: Unterstützung und Begleitung
- Beratungs-/Unterstützungsangebote an Behördenleitungen, Führungskräfte und Beschäftigte
- Dokumentation und Berichtswesen
- Information/Sensibilisierung/Schulung
- Steuerung der Interkommunalen Zusammenarbeit

Die Leistungen gemäß Anlage 1 können ganz oder in Einzelteilen von den Kommunen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Der Wetteraukreis bildet zur Durchführung der o.g. Aufgaben die Interkommunale Informationssicherheitsstelle.

(2) Die Beteiligten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung benennen gegenüber der Interkommunalen Informationssicherheitsstelle mindestens eine verantwortliche Ansprechperson in ihrer Verwaltung für den Bereich Informationssicherheit und deren Vertretung. Die Ansprechperson verantwortet die notwendigen internen Informations-/Abstimmungs- und Entscheidungswege und steuert die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen in ihrer jeweiligen Kommune.

(3) Die Beteiligten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nutzen aktiv die Angebote gemäß § 2, arbeiten aktiv in Arbeitskreisen, Veranstaltungen und Treffen mit und stellen hierfür die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen sicher.

(4) Die Beteiligten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verpflichten sich, Dienstleistungen der Interkommunalen Informationssicherheitsstelle nach rechtzeitiger Terminabstimmung in Anspruch zu nehmen.

(5) Die Beteiligten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden sich bei der Umsetzung der Maßnahmen und Projekte eng abstimmen. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung von Daten und Informationen für die Projekte, die Prüfung von Schnittstellen und die Regelung übergreifender Fragestellungen.

(6) Die Beteiligten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vereinbaren regelmäßige Kooperationstreffen, die im Rahmen der Zusammenarbeit organisiert werden. Ziel ist der Informationsaustausch und die Erarbeitung von Absprachen über grundsätzliche Angelegenheiten.

(7) Die Leistungen gemäß § 2 dieser Vereinbarung werden in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung, in digitaler Form oder auf Anfrage vor Ort in den Kommunen erbracht.

§ 4 Budgetplanung und Kostenausgleich

(1) Der Kreis stellt das zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 erforderliche Fachpersonal und die erforderlichen Arbeitsplätze zur Verfügung. Zum Ausgleich der Kosten für die Übernahme der Aufgaben erstatten die beteiligten Kommunen dem Kreis den sich aus dem Finanzierungsschlüssel gemäß Absatz 2 für sie ergebenden Kostenanteil. Erstattungsfähige Kosten im Sinne von Satz 2 sind allein die für die Leistungserbringung an die Gesamtheit der beteiligten Kommunen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tatsächlich entstandenen Personalkosten der im Abrechnungszeitraum (Haushaltsjahr) besetzten Stelle des „ISB Kommunen" in der Interkommunalen Informationssicherheitsstelle sowie die hierfür erforderlichen Sachkosten. Als erforderliche Sachkosten im Sinne von Satz 3 werden pauschal die Arbeitsplatzkosten gemäß KGSt-Empfehlung für Büroarbeitsplätze ohne aufwändige Spezialanwendungen angenommen, als Gemeinkosten 20% der vorgenannten Personalkosten. Darüber hinaus können Kosten für ein noch anzuschaffendes ISMS-Tool (= Software für die Organisation der Informationssicherheit in einem Managementsystem) entstehen.

(2) Die erstattungsfähigen Kosten gemäß Absatz 1 sind nach dem folgenden Finanzierungsschlüssel von den beteiligten Kommunen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aufzubringen:

a) 10 % der Kosten werden zu gleichen Teilen von den beteiligten Kommunen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getragen (Sockelbetrag).

b) 90 % der Kosten werden auf die beteiligten Kommunen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entsprechend ihrer Gewichtung nach Einwohner-Größenklassen wie folgt umgelegt:

Einwohnerzahl	Gewichtung
unter 10.000	1
10.000 - 15.000	2
15.001 - 20.000	3
20.001 - 25.000	4
25.001 - 30.000	5
30.001 - 35.000	6
35.001 - 40.000	7

(Eine beispielhafte Musterberechnung für die Aufwendungen gemäß Absatz 1 ist als Anlage 3 beigefügt.)

(3) Der Kreis teilt den beteiligten Kommunen zum Zweck ihrer Haushaltsplanung bis spätestens 30.9. eines Jahres die Höhe der von ihnen aufgrund der Absätze 1 und 2 voraussichtlich im Folgejahr zu tragenden Kosten mit.

(4) Die beteiligten Kommunen haben den auf sie jeweils entfallenden Betrag nach Absatz 3 in zwei gleichen Raten zum 30.06. und 31.12. des Jahres der Leistungserbringung an den Kreis zu zahlen. Nach Abschluss eines Jahres erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres durch den Kreis eine Spitzabrechnung gemäß Absatz 1 und 2 auf Basis der im Abrechnungsjahr tatsächlich angefallenen Personalkosten des „ISB Kommunen" der Interkommunalen Informationssicherheitsstelle.

Der Berechnung des endgültigen Kostenanteils nach Einwohnergrößenklassen (90%) wird die Einwohnerzahl am 30.06. des Abrechnungsjahres nach der Bevölkerungsstatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes zugrunde gelegt.

Soweit von beteiligten Kommunen aufgrund der Mitteilung nach Absatz 3 im Abrechnungszeitraum Überzahlungen erfolgt sind, werden diese gegen die Forderung des Kreises für das 1. Halbjahr des Folgejahres aufgerechnet. Etwaige Minderzahlungen von beteiligten Kommunen für das abgelaufene Jahr sind im 1. Halbjahr des Folgejahres von diesen gegenüber dem Kreis auszugleichen.

§ 5 Leistungs- und kostenverändernde Entscheidungen

Entscheidungen über eine Einschränkung oder Erweiterung des Aufgabenkatalogs gemäß § 2 sowie über Maßnahmen, die eine Erhöhung der Kosten gemäß § 4 zur Folge haben, können mit Wirkung gegen die Beteiligten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nur im Einvernehmen zwischen dem Kreis und einer Mehrheit von mindestens 4/5 der Kommunen, vertreten durch ihre Dienststellenleitungen, getroffen werden.

§ 6 Berichtspflicht

Der Kreis berichtet den beteiligten Kommunen jährlich zum 30.9. mit der Mitteilung gemäß § 4 Absatz 3 schriftlich über die erbrachten Leistungen des „ISB Kommunen" der Interkommunalen Informationssicherheitsstelle. Die Einzelheiten der Berichterstattung werden zwischen dem Kreis und den beteiligten Kommunen, vertreten durch ihre Dienststellenleitungen, festgelegt.

§ 7 Beirat

Die Entwicklung und die Arbeit der Interkommunalen Informationssicherheitsstelle im Wetteraukreis werden durch einen Beirat begleitet, in den die beteiligten Kommunen und der Kreis je eine Person als Vertretung entsenden. Die Person muss ihrer Dienststelle angehören.

§ 8 Datenschutz

(1) Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten der Beteiligten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch den Kreis ist nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind.

(2) Die in der Kreisverwaltung mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeitenden sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Dies gilt nicht in Bezug auf die Übermittlung der Daten an die Mitarbeitenden der zuständigen Organisationseinheiten der Beteiligten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

(3) Die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) werden von allen Beteiligten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beachtet.

§ 9 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen. Frühestens zum Ablauf der fünf Jahre sind sowohl der Kreis als auch die einzelnen beteiligten Kommunen berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Das Kündigungsrecht nach § 27 Abs. 2 KGG bleibt unberührt. Die Kündigung ist den anderen Beteiligten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung schriftlich mitzuteilen. Für Beteiligte dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die nicht gekündigt haben, verlängert sich die Vereinbarung automatisch um 1 Jahr. Für die Fristberechnung der Kündigung einer Kommune ist der Eingang der Kündigung beim Kreis maßgeblich. Erfolgt eine Kündigung durch den Kreis, ist die interkommunale Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit seiner Kündigung beendet. Für die Fristberechnung der Kündigung des Kreises ist der Eingang der Kündigung bei der letzten Kommune maßgeblich.

§ 10 Umsatzsteuer

Sollten die vereinbarten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den Beteiligten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nachträglich in Rechnung gestellt.

§ 11 Haftung

Der Wetteraukreis haftet gegenüber den beteiligten Kommunen nur für solche Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung seiner Leistungspflichten aus dieser Vereinbarung verursacht werden.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Beteiligten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

werden an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine wirksame treffen, die dem ursprünglich Gewollten so weit wie möglich entspricht. Gleiches gilt, wenn sich die Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte. § 139 BGB findet keine Anwendung.

§ 13 Änderungen der Vereinbarung

Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 14 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1.12.2024 in Kraft. Die Verpflichtung zur Leistung gemäß § 2 und zum Kostenausgleich gemäß § 4 dieser Vereinbarung besteht, wenn die Stelle des „ISB Kommunen" der Informationssicherheitsstelle des Wetteraukreises mit einer angemessen qualifizierten Kraft besetzt ist.

Friedberg (Hessen), den 27.11.2024

Wetteraukreis

.....
Jan Weckler
Landrat

.....
Marion Götz
Kreisbeigeordnete

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer Interkommunalen Informationssicherheitsstelle im Wetteraukreis (ISS WK)

Stadt Büdingen

.....	
Benjamin Harris	Katja Euler
Bürgermeister	Erste Stadträtin

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer Interkommunalen Informationssicherheitsstelle im Wetteraukreis (ISS WK)

Stadt Butzbach

Michael Merle
Bürgermeister

Bernhard Dern
Erster Stadtrat

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer Interkommunalen Informationssicherheitsstelle im Wetteraukreis (ISS WK)

Gemeinde Echzell

.....	
Wilfried Mogk	Dr. Jochen Degkwitz
Bürgermeister	Erster Beigeordneter

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer Interkommunalen Informationssicherheitsstelle im Wetteraukreis (ISS WK)

Stadt Florstadt

.....
Daniel Imbescheid
Bürgermeister

.....
Christa Emmerich
Erste Stadträtin

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer Interkommunalen Informationssicherheitsstelle im Wetteraukreis (ISS WK)

Stadt Friedberg (Hessen)

.....	
Kjetil Dahlhaus	Christine Diegel
Bürgermeister	Erste Stadträtin

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer Interkommunalen Informationssicherheitsstelle im Wetteraukreis (ISS WK)

Stadt Gedern

STADT GEDERN
WETTERAUKREIS

Guido Kempel
Bürgermeister

Herbert Weber
Erster Stadtrat

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer Interkommunalen Informationssicherheitsstelle im Wetteraukreis (ISS WK)

Gemeinde Hirzenhain

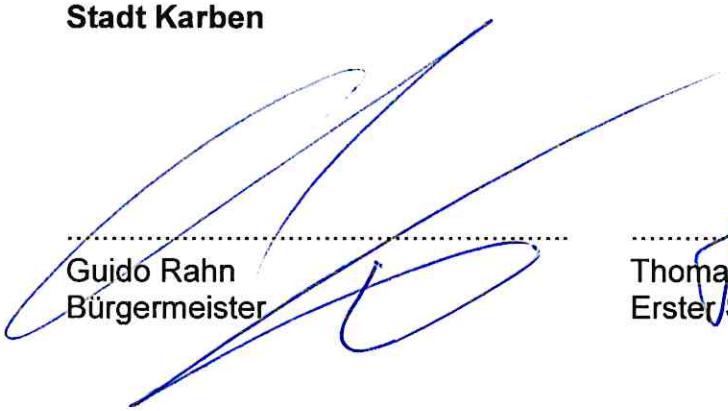
Timo Tichai
Bürgermeister

GEMEINDE HIRZENHAIN (WETTERAUKREIS)

Jan-Erik Herche
Erster Beigeordneter

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer Interkommunalen Informationssicherheitsstelle im Wetteraukreis (ISS WK)

Stadt Karben



.....
Guido Rahn
Bürgermeister

.....
Thomas Schrage
Erster Stadtrat

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer Interkommunalen Informationssicherheitsstelle im Wetteraukreis (ISS WK)

Gemeinde Limeshain

.....

Adolf Ludwig
Bürgermeister

.....

Gudrun Gimplinger-Welbrink
Erste Beigeordnete

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer Interkommunalen Informationssicherheitsstelle im Wetteraukreis (ISS WK)

Stadt Münzenberg

Dr. Isabell Tammer
Bürgermeisterin

Lothar Düringer
Erster Stadtrat

STADT MÜNZENBERG 2

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer Interkommunalen Informationssicherheitsstelle im Wetteraukreis (ISS WK)

Stadt Nidda

.....	
Thorsten Eberhard	Thomas Repp
Bürgermeister	Erster Stadtrat

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer Interkommunalen Informationssicherheitsstelle im Wetteraukreis (ISS WK)

Stadt Niddatal

STADT 20 NIDDATAL

.....	
Michael Hahn	Kurt Meisinger
Bürgermeister	Erster Stadtrat

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer Interkommunalen Informationssicherheitsstelle im Wetteraukreis (ISS WK)

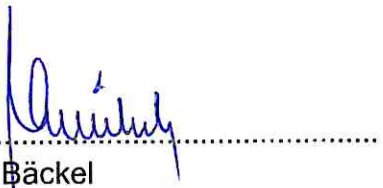
Gemeinde Ober-Mörlen

Gemeinde Ober-Mörlen - Wetteraukreis - 5

.....	
Mario Sprengel	Gottlieb Burk
Bürgermeister	Erster Beigeordneter

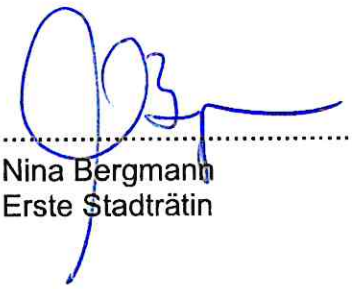
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer Interkommunalen Informationssicherheitsstelle im Wetteraukreis (ISS WK)

Stadt Ortenberg



.....

Markus Bäckel
Bürgermeister



.....

Nina Bergmann
Erste Stadträtin

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer Interkommunalen Informationssicherheitsstelle im Wetteraukreis (ISS WK)

Stadt Reichelsheim, 28.11.2024

Lena Herget
Bürgermeisterin

Lena Herget
-Bürgermeisterin-

Jörg E. Heinzig
Erster Stadtrat

Jörg E. Heinzig
-Erster Stadtrat-

Stadt Reichelsheim
- Der Magistrat -
Zum Rathaus 1
61203 Reichelsheim/Wett.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer Interkommunalen Informationssicherheitsstelle im Wetteraukreis (ISS WK)

Gemeinde Rockenberg

GEMEINDE ROCKENBERG 1

Olga Schneider
Bürgermeisterin

Berthold Antony
Erster Beigeordneter

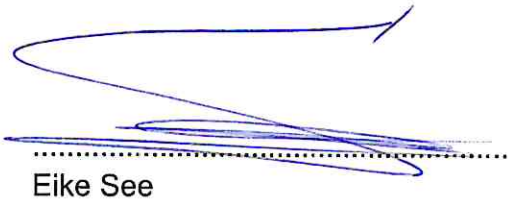
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer Interkommunalen Informationssicherheitsstelle im Wetteraukreis (ISS WK)

Stadt Rosbach v.d.H.

Steffen Maar Bürgermeister	Stephan Schmidthals Erster Stadtrat

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer Interkommunalen Informationssicherheitsstelle im Wetteraukreis (ISS WK)

Gemeinde Wölfersheim



.....

Eike See
Bürgermeister



.....

Carmen Körschner
Erste Beigeordnete

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer Interkommunalen Informationssicherheitsstelle im Wetteraukreis (ISS WK)

Gemeinde Wöllstadt

GEMEINDE WÖLLSTADT WETTERAUKREIS 1

Adrian Roskoni
Bürgermeister

Markus Schütz
Erster Beigeordneter

Informationssicherheitsbeauftragte/r Kommunen „ISB Kommunen" Aufgabenbeschreibung

1. Rollenverständnis und Aufgabenbeschreibung

Der „ISB Kommunen" nimmt die Funktion des/der Informationssicherheitsbeauftragten für die Kommunen gemäß nachfolgender Aufgabenbeschreibung wahr.

Die Kommunen sind verantwortlich für ihre Informationssicherheit, ihre notwendigen Informations-, Abstimmungs- und Entscheidungswege sowie für die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen vor Ort.

Der „ISB Kommunen" hat eine beratende und unterstützende Funktion und berät die Leitungsebene der Kommunen. Er verfügt über kein Weisungsrecht gegenüber den Kommunen und ist für die Umsetzung der kommunalen Maßnahmen in den einzelnen Kommunen nicht verantwortlich.

Der „ISB Kommunen" ist organisatorisch in der Kreisverwaltung angesiedelt, er arbeitet synergetisch mit dem „ISB Kreis" zusammen und vertritt diesen.

1.1. Unterstützung bei der Erstellung und Fortschreibung der Informationssicherheitsstrategien der Kommunen

- Unterstützung der Kommunen bei Aufbau, Betrieb und die Weiterentwicklung eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) innerhalb ihrer Verwaltung. Hierbei werden die Informationssicherheitsziele mit den allgemeinen Zielen der jeweiligen Kommunen abgestimmt.
- Entwicklung und Etablierung einer Leitlinie zur Informationssicherheit (ISLL).
- Unterstützung bei der Erstellung und Fortschreibung des Informationssicherheitskonzepts der Kommunen (Anpassung an neue gesetzliche Gegebenheiten) und Definition von Sicherheitsstandards nach BSI-Grundschutz.
- Vorbereitung zentraler Empfehlungen und Unterstützung bei der Erstellung und Überarbeitung der Regelungen (Dienstanweisungen, Richtlinien, Leitlinien etc.) die Informationssicherheit betreffend.

1.2. Informationssicherheit - Analyse und Umsetzungsmaßnahmen

- Auswertung von Analyseergebnissen zur Situation der Informationssicherheit in den beteiligten Kommunen.
- Bündelung gleichartiger Handlungsbedarfe und Erarbeitung einheitlicher Lösungen zur Umsetzung von Maßnahmenempfehlungen.
- Dokumentation, Begleitung und Unterstützung bei der Realisierung von Maßnahmen sowie deren Kontrolle.
- Begleitung von Maßnahmen, um Schwachstellen und Sicherheitslücken zu ermitteln (z. B. Penetrationstests).
- Koordination gemeinsamer Projekte auf dem Gebiet der Informationssicherheit.

1.3. Informationssicherheitsvorfälle/Notfallvorsorge

- Mitwirkung bei der Planung und Konzeption eines Notfallmanagements zur Bewältigung von Informationssicherheitsvorfällen.
- Warnung vor aktuellen Angriffsszenarien und Information zu möglichen Handlungsempfehlungen.
- Unterstützung und Begleitung bei der Bewältigung und Nachbearbeitung von Informationssicherheitsvorfällen.

1.4. Beratungs-/Unterstützungsangebote

- Bereitstellung von Beratungsangeboten für die Behördenleitungen und Beschäftigten der beteiligten Kommunen in informationssicherheitsrelevanten strategischen und operativen Angelegenheiten.
- Beratung bei anstehenden informationssicherheitsrelevanten Beschaffungen.
- Unterstützung bei der Erstellung von Prozessbeschreibungen unter dem Aspekt der Informationssicherheit.

1.5. Dokumentation und Berichtswesen

- Berichterstattung an Behördenleitungen, Berichterstattung und beratende Teilnahme in kommunalen Gremiensitzungen.
- Unterstützung der Berichterstattung bzw. akute Berichterstattung im Falle von informationssicherheitsrelevanten Vorkommnissen an die Leitungsebene der jeweils betroffenen Kommune.

1.6. Information/Sensibilisierung/Schulung

- Koordinierung von Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen zum Thema Informationssicherheit (u. a. E-Learning-Angebote).

1.7. Steuerung der interkommunalen Zusammenarbeit

- Organisation und Durchführung von Arbeitskreisen und Informationsveranstaltungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit, Vernetzung und Förderung des Austauschs untereinander.
- Koordination gemeinsamer Projekte auf dem Gebiet der Informationssicherheit.
- Mitarbeit und Vertretung in fachspezifischen Netzwerken, Arbeitsgruppen und Gremien, bspw. dem Arbeitskreis Digitalisierung des Hessischen Landkreistags und dem Arbeitskreis Kommunale Cybersicherheit des Hessen3C.

Informationssicherheitsbeauftragte/r Wetteraukreis „ISB Kreis“ Aufgabenbeschreibung

1. Rollenverständnis und Aufgabenbeschreibung

Der „ISB Kreis“ ist zuständig für alle Belange der Informationssicherheit des Kreises und unterstützt und berät seine Leitungsebene bei deren Durchführung.

Der „ISB Kreis“ ist organisatorisch in der Kreisverwaltung angesiedelt, er arbeitet synergetisch mit dem „ISB Kommunen“ zusammen und vertritt diesen.

1.1. Unterstützung bei Erstellung und Fortschreibung der Informationssicherheitsstrategie des Kreises

- Verantwortung für Aufbau, Betrieb und die Weiterentwicklung eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) innerhalb der Kreisverwaltung. Hierbei werden die Informationssicherheitsziele mit den allgemeinen Zielen der Kreisverwaltung abgestimmt.
- Entwicklung und Etablierung einer Leitlinie zur Informationssicherheit (ISLL).
- Erstellung und Fortschreibung des Informationssicherheitskonzepts der Verwaltung (Anpassung an neue gesetzliche Gegebenheiten) und Definition von Sicherheitsstandards nach BSI-Grundschutz.
- Erlass bzw. Überarbeitung der Regelungen (Dienstanweisungen, Richtlinien, Leitlinien etc.) die Informationssicherheit betreffend in Absprache mit den fachlichen Schnittstellenbereichen und der Behördenleitung.

1.2. Informationssicherheit - Analyse und Umsetzungsmaßnahmen

- Regelmäßige Analyse zum Stand der Informationssicherheit in der Kreisverwaltung und deren Bewertung.
- Ableitung/Initiierung von Informationssicherheitsmaßnahmen bzw. -projekten.
- Kontrolle der Umsetzung.

1.3. Informationssicherheitsvorfälle / Notfallvorsorge

- Planung und Konzeption eines Notfallmanagements zur Bewältigung von Informationssicherheitsvorfällen.
- Warnung vor aktuellen Angriffsszenarien und Information zu möglichen Handlungsempfehlungen.
- Leitung der Analyse und Nachbearbeitung von informationssicherheits-relevanten Vorfällen.
- Zusammenarbeit/Abstimmung mit anderen Beauftragten des Kreises aus dem Gebiet der (Informations-)Sicherheit (z.B. Datenschutzbeauftragte, IT-Sicherheitsbeauftragte, Geheimschutzbeauftragte).

1.4. Beratungs-/Unterstützungsangebote

- Beratung der Kreisspitze, der IT und der Fachbereiche in allen Fragen der Informationssicherheit (strategische und operative Angelegenheiten).
- Unterstützung und Begleitung von informationssicherheitsrelevanten IT-Beschaffungsprozessen.
- Unterstützung bei der Erstellung von Prozessbeschreibungen unter dem Aspekt der Informationssicherheit.

1.5. Dokumentation und Berichtswesen

- Sicherstellung einer vollständigen, aktuellen und nachvollziehbaren Dokumentation aller relevanten Konzepte, Maßnahmen etc.
- Regelmäßige Berichterstattung über den aktuellen Stand der Informationssicherheit an die Leitungsebene und andere relevante Zielgruppen.
- Akute Berichterstattung im Falle von informationssicherheitsrelevanten Vorkommnissen an die Leitungsebene bzw. an die im Rahmen des Informationssicherheitsmanagements definierten Stellen.

1.6. Information/Sensibilisierung/Schulung

- Koordinierung von Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen zum Thema Informationssicherheit (u. a. E-Learning-Angebote).
- Sicherstellung des notwendigen Informationsflusses für das Informationssicherheitsmanagement → regelmäßige Information/Sensibilisierung über Intranet/Newsletter, Verwaltungsstab, Führungskräftebesprechungen.

Anlage 3

Finanzierungsschlüssel IKZ Informationssicherheit im Wetteraukreis

Beispielhafte Musterberechnung für 19 teilnehmende Städte und Gemeinden

Personal- und Sachkosten für 1,0 EG 12 TVöD:			123.040 €	
davon:				
- Sockelbetrag:	10%	12.304,00 €	./. 19 =	647,58 €
- Schlüsselbetrag EW:	90%	110.736,00 €	./. 38 =	2.914,11 €
		123.040,00 €		

Einwohnerzahl	Gewichtung
unter 10.000	1
10.000 - 15.000	2
15.001 - 20.000	3
20.001 - 25.000	4
25.001 - 30.000	5
30.001 - 35.000	6
35.001 - 40.000	7

Kommune	Einwohner	EW-Gewichtung	Sockelbetrag	Schlüssel-betrag EW	Gesamt
Büdingen	22.996	4	**647,58 €**	**11.656,42 €**	**12.304,00 €**
Butzbach	27.402	5	**647,58 €**	**14.570,53 €**	**15.218,11 €**
Echzell	5.871	1	**647,58 €**	**2.914,11 €**	**3.561,68 €**
Florstadt	8.870	1	**647,58 €**	**2.914,11 €**	**3.561,68 €**
Friedberg (Hessen)	30.864	6	**647,58 €**	**17.484,63 €**	**18.132,21 €**
Gedern	7.239	1	**647,58 €**	**2.914,11 €**	**3.561,68 €**
Hirzenhain	2.933	1	**647,58 €**	**2.914,11 €**	**3.561,68 €**
Karben	23.137	4	**647,58 €**	**11.656,42 €**	**12.304,00 €**
Limeshain	5.865	1	**647,58 €**	**2.914,11 €**	**3.561,68 €**
Münzenberg	5.863	1	**647,58 €**	**2.914,11 €**	**3.561,68 €**
Nidda	17.585	3	**647,58 €**	**8.742,32 €**	**9.389,89 €**
Niddatal	10.010	2	**647,58 €**	**5.828,21 €**	**6.475,79 €**
Ober-Mörlen	5.866	1	**647,58 €**	**2.914,11 €**	**3.561,68 €**
Ortenberg	8.975	1	**647,58 €**	**2.914,11 €**	**3.561,68 €**
Reichelsheim (Wetterau	6.995	1	**647,58 €**	**2.914,11 €**	**3.561,68 €**
Rockenberg	4.545	1	**647,58 €**	**2.914,11 €**	**3.561,68 €**
Rosbach v.d.H.	13.110	2	**647,58 €**	**5.828,21 €**	**6.475,79 €**
Wölfersheim	9.788	1	**647,58 €**	**2.914,11 €**	**3.561,68 €**
Wöllstadt	6.735	1	**647,58 €**	**2.914,11 €**	**3.561,68 €**
Summe: 19	**224.649**	**38**	**12.304,00 €**	**110.736,00 €**	**123.040,00 €**